

D VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.09.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.09.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.2016 bis 10.02.2017 beteiligt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.09.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.2016 bis 10.02.2017 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 08.03.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.03.2017 als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt
Maisach, den 09. 03. 17


.....
Hans Seidl
1. Bürgermeister



2. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 16. 03. 17 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt bei der Gemeinde Maisach während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Maisach, den 17. 03. 17


.....
Hans Seidl
1. Bürgermeister

